



Gemeinde Wolfschlugen
Landkreis Esslingen

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfschlugen am 16.05.2022 folgende

5. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung) – ABWS beschlossen:

§ 1

Die Abwassersatzung vom 11.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 3,25 € |
| Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf: | |
| - Kanalgebühr 1,23 €/m ³ | |
| - Klärggebühr 2,02 €/m ³ | |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² der nach § 40a
Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelten Fläche | 0,70 € |
| Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf: | |
| - Kanalgebühr 0,63 €/m ² | |
| - Klärggebühr 0,07 €/m ² | |
| (3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, aber nicht einer Kläranlage
zugeführt, wird die jeweilige Kanalgebühr erhoben. Für Abwasser, das zu einer
öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird, wird die jeweilige Klärggebühr
erhoben. | |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a
während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die
Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr festgesetzt. | |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wolfschlugen, den 17.05.2022

gez.
Matthias Ruckh
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wolfschlugen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.